

## § 2

## Handwerksbetriebe

Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder selbständige Gewerbebetrieb, dessen Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen ist.

## § 3

## Formen der Besteuerung des Handwerks

Die Besteuerung des Handwerks erfolgt

1. für das Handwerk ohne Handelstätigkeit in der Form der Handwerksteuer (HdwSt),
2. für den Handel, der im Zusammenhang mit dem Handwerk betrieben wird, in der Form der Handelsteuer des Handwerks (HdlStHdw).

## § 4

## Handwerksteuer

(1) Die Handwerksteuer besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Zuschlag, der aus der Bruttolohnsumme bzw. dem Materialeinsatz eines Kalenderjahres abgeleitet wird.

(2) Der Grundbetrag wird nur mit der Hälfte erhoben, wenn der Inhaber des Handwerksbetriebes im maßgebenden Kalenderjahr keine Lohnempfänger beschäftigt hat und er entweder schwerbeschädigt (über 50%) ist oder als männlicher Handwerker das 65., als weiblicher Handwerker das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten nicht als Lohnempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

## § 5

## Handelsteuer des Handwerks

Besteuerungsgrundlage für die Handelsteuer des Handwerks ist die Summe der Verkaufspreise derjenigen Waren, die der Steuerschuldner im maßgebenden Kalenderjahr eingekauft hat. Von diesem Betrag kann der Verkaufspreis derjenigen Waren abgezogen werden, die nachweisbar im maßgebenden Kalenderjahr verarbeitet worden sind oder die sich am Jahresende auf Lager befinden.

## § 6

## Gesamtbeitrag der Steuer des Handwerks

(1) Die Steuer des Handwerks besteht aus der Summe der Beträge der Handwerksteuer und der Handelsteuer des Handwerks.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt die Gemeinden an der Steuer des Handwerks. Die Höhe der Beteiligung wird in den Haushaltsgesetzen für das Planjahr festgesetzt.

## § 7

## Steuertarif des Handwerks

Die Steuersätze werden in einem Gesetz über den Steuertarif des Handwerks festgelegt. Der Tarif ist unter Mitwirkung der Vertreter des Handwerks für jede Berufsgruppe unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Regelleistungspreise zu erstellen.

## § 8

## Steuerschuldner

Steuerschuldner der Steuer des Handwerks ist der Inhaber des steuerpflichtigen Handwerksbetriebes.

Sind mehrere Inhaber des Handwerksbetriebes als Mitglieder der Handwerkskammer eingetragen, wird der Grundbetrag von jedem Inhaber erhoben.

## § 9

## Zeitraum und Entrichtung

(1) Die Steuer des Handwerks wird als Jahressteuer erhoben, erstmalig für den Zeitraum vom

1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 1950, nach den Besteuerungsgrundlagen des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen des voraussichtlichen Jahressteuerbetrages zu entrichten, die für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und als Abschlußzahlung zum 20. Januar fällig werden.

## § 10

## Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer.

## § 11

## Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer des Handwerks wird bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres erhoben, in dem die Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer endet.

## § 12

## Anzeigepflichten

Der Steuerschuldner hat dem Finanzamt bis zum 10. Januar jedes Jahres anzugeben

1. bei Handwerk ohne Handel (§ 3 Ziffer 1):

- a) Grundbetrag und Ortsklasse seines Handwerkszweiges,
- b) die Bruttolohnsumme bzw. den Materialeinsatz des vorangegangenen Kalenderjahres,
- c) die Summe der am 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des vorangegangenen Jahres gezahlten Vierteljahresbeträge und den bis zum 20. Januar zu zahlenden Restbetrag der Steuer des Handwerks (Abschlußzahlung);

2. bei Handwerk mit Handel (§ 3 Ziffer 2) außerdem:

- « a) die Summe der Verkaufspreise der im vorangegangenen Kalenderjahr gekauften Waren,
- b) die Summe der Verkaufspreise der im vorangegangenen Kalenderjahr verarbeiteten Waren,
- c) die Summe der Verkaufspreise der Waren, die sich am Jahresende auf Lager befinden.

## § 13

## Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet zu führen

1. bei Handwerk ohne Handel (§ 3 Ziffer 1):

- a) ein Lohnkonto für jeden Lohnempfänger nach Maßgabe der für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften,
- b) laufende Aufzeichnungen über die Geld- und Sachbezüge, die den im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen gewährt werden,